

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Theologos-Grigorios Chatzithanasis

Beklagten: Ypourgos Ygeias kai Koinonikis Allilengyis, Organismos Epangelmatikis Ekpaidefsis kai Katartisis (OEEK)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Symvoulio tis Epikrateias — Auslegung der Art. 149 und 150 EG-Vertrag und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209, S. 25) — Ablehnung der Anerkennung im Aufnahmemitgliedstaat eines beruflichen Befähigungsnachweises, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt worden ist und das Recht zur Ausübung des Berufs des Optikers gewährt, mit der Begründung, dass der größere Teil der Studien bei einem im Aufnahmemitgliedstaat niedergelassenen und dort rechtmäßig tätigen Träger absolviert worden sei, der jedoch nach den Rechtsvorschriften dieses Staates nicht als Bildungsanstalt anerkannt wird

Tenor

Die Art. 1 Buchst. a, 3 und 4 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG in der durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die zuständigen Stellen eines Aufnahmemitgliedstaats nach Art. 3 der Richtlinie — vorbehaltlich der Anwendung ihres Art. 4 — ein von einer zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes Diplom auch dann anerkennen müssen, wenn mit diesem Diplom eine Ausbildung bescheinigt wird, die zum Teil oder zur Gänze bei einer im Aufnahmemitgliedstaat belegenen Einrichtung absolviert wurde, die nach dem Recht dieses Staates nicht als Bildungseinrichtung anerkannt ist.

(¹) ABl. C 117 vom 26.5.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Dezember 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Stuttgart — Deutschland) — Krystyna Zablocka-Weyhermüller/Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-221/07) (¹)

(Leistungen für hinterbliebene Ehegatten von Kriegssopfern — Voraussetzung des Wohnsitzes im Inland — Art. 18 Abs. 1 EG)

(2009/C 19/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sozialgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Krystyna Zablocka-Weyhermüller

Beklagter: Land Baden-Württemberg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sozialgerichts Stuttgart — Vereinbarkeit nationaler Vorschriften zur Beschränkung der Exportierbarkeit von Leistungen der Hinterbliebenenversorgung mit dem Gemeinschaftsrecht

Tenor

Art. 18 Abs. 1 EG ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der dieser Staat die Zahlung bestimmter Leistungen für hinterbliebene Ehegatten von Kriegssopfern allein deshalb verweigert, weil die Betroffenen im Gebiet einiger bestimmter Mitgliedstaaten wohnen.

(¹) ABl. C 183 vom 4.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-247/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/35/EG — Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme — Beteiligung der Öffentlichkeit — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2009/C 19/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und D. Lawunmi)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: V. Jackson)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156, S. 17) nachzukommen

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

(¹) ABL C 170 vom 21.7.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-249/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 28 EG und 30 EG — Richtlinie 92/43/EG — Maßnahme gleicher Wirkung — Vorherige Genehmigung für das Aussetzen von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Austern und Muscheln einheimischer Arten — Rechtfertigung — Schutz des Lebens von Tieren — Erhaltung der biologischen Vielfalt und Erhaltung von Fischarten im Interesse der Fischerei)

(2009/C 19/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und S. Noe)

Beklagter: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. M. Wissels und C. ten Dam)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 28 EG und 30 EG — System der vorherigen Genehmigung für das Aussetzen von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Austern und Muscheln in den niederländischen Küstengewässern

Tenor

1. Das Königreich der Niederlande ist dadurch seinen Verpflichtungen aus den Art. 28 EG und 30 EG nicht nachgekommen, dass es ein System der vorherigen Genehmigung dafür eingeführt hat, dass rechtmäßig in Verkehr befindliche Austern und Muscheln aus anderen Mitgliedstaaten, die zu den in den Niederlanden heimischen Arten gehören, in den niederländischen Küstengewässern ausgesetzt werden.

2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.

(¹) ABL C 183 vom 4.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. November 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Cicil Division] — England) — Intel Corporation Inc./Cpm United Kingdom Limited

(Rechtssache C-252/07) (¹)

(Richtlinie 89/104/EWG — Marken — Art. 4 Abs. 4 Buchst. a — Bekannte Marken — Schutz gegenüber der Benutzung einer jüngeren identischen oder ähnlichen Marke — Benutzung, die die Unterscheidungskraft oder die Wert-schätzung der älteren Marke in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt oder ausnutzen oder beeinträchtigen würde)

(2009/C 19/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Cicil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Intel Corporation Inc.

Beklagtein: Cpm United Kingdom Limited

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (Civil Division) — Auslegung der Art. 4 Abs. 4 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABL L 40, S. 1) — Ältere Marke, die sehr bekannt ist — Kriterien, die für die Feststellung zu berücksichtigen sind, ob eine Verknüpfung im Sinne des Urteils C-408/01, Adidas-Salomon AG und Adidas-Benelux BV, besteht

Tenor

1. Art. 4 Abs. 4 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass das Bestehen einer Verknüpfung im Sinne des Urteils vom 23. Oktober 2003, Adidas-Salomon und Adidas Benelux (C-408/01), zwischen der bekannten älteren Marke und der jüngeren Marke unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen ist.